

Orthodoxe Theologie an deutschen Universitäten. Grundrechte und pluralistische Struktur des Gemeinwesens

von Anargyros Anapliotis, München

1. Theologische Fakultäten an deutschen Universitäten im Allgemeinen

Theologische Fakultäten in Deutschland gehören zu den gemeinsamen Angelegenheiten (*res mixtae*) zwischen Staat und Kirchen. Sie erfüllen eine doppelte Funktion, eine staatliche und eine kirchliche: „Sie sind Bestandteil der staatlichen Universität, gehören organisatorisch, personalrechtlich und haushaltsrechtlich zum Staat. Zugleich erfüllen sie als Einrichtung zur Pflege der Theologie in Forschung und Lehre sowie zur Ausbildung von Priestern und Religionslehrern eine primär kirchliche Aufgabe“¹. Mit anderen Worten erfüllen die Theologischen Fakultäten zum einen eine kirchliche Aufgabe: sie tragen durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit zur Entfaltung der kirchlichen Lehre bei. Zum anderen sorgen sie für die wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Geistlichen und Religionslehrer. Zugleich sind sie staatliche Einrichtungen. Der Staat hat sich selbst verpflichtet, die Theologie als ein Teil der Wissenschaften in seinen Universitäten zu verankern und den gegenseitigen Austausch mit anderen Wissenschaften zu fördern.

Theologische Fakultäten stehen unter dem Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Der staatliche Status schützt vor Bevormundungen durch die Kirche, der kirchliche vor Übergriffen des Staates. Damit wird die uneingeschränkte Freiheit in Lehre und Forschung an den Theologischen Fakultäten begründet, sofern sich ihre Mitglieder, was für alle staatlichen Institutionen gilt, sich auf dem Boden der geltenden Gesetze bewegen.

Aus dem Doppelstatus der Theologischen Fakultäten resultiert eine besondere dienstrechtliche Stellung ihrer Professoren. Sie werden (in der Regel) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und sind daher dem Staat und seinen Gesetzen verpflichtet. Zugleich erfüllen sie mit der wissenschaftlichen Entfaltung der kirchlichen Lehre und mit der Ausbildung von Geistlichen und Religionslehrern eine kirchliche Aufgabe und sind damit der Kirche und ihren vom Staat gewährten, vertraglich geregelten Rechten verpflichtet. Mit Rücksicht auf diese kirchliche Aufgabe ist ihr Amt als sogenanntes konfessionsgebundenes Staatsamt ausgestaltet,

¹ Georg May, Die Hochschulen, in: Joseph Listl u.a. (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, S. 767.

d.h. die Verleihung des Amtes ist über die allgemeinen Berufsvoraussetzungen hinaus davon abhängig, dass ein Professor der Konfession angehört, der die Fakultät zugeordnet ist. Die Konfessionsbindung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verfassung die kirchlichen Aufgaben eines Theologieprofessors als eigene Angelegenheit der Kirchen und Teil ihrer freien Religionsausübung schützt. In welchem Umfang die Kirchen Einflussrechte auf die Theologischen Fakultäten geltend machen können, wird vom Selbstverständnis der Kirchen und der theologischen Wissenschaft als Dienst an der Kirche abhängen². Die Grundrechtsentscheidung des deutschen Staatskirchenrechts besteht darin, die Grundsätze der staatlichen Neutralität und Parität unter Wahrung des Selbstverständnisses der jeweiligen Kirchen in der Ausgestaltung der rechtlichen Ordnung für die theologischen Fakultäten zu sichern³.

2. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und die Existenz der Theologischen Fakultäten

Theologische Fakultäten werden durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit im Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG lautet:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Art. 4 I GG schützt mit der Freiheit des Glaubens und des Gewissens das Denken (*forum internum*), und mit der Freiheit des Bekenntnisses die Äußerung der Anschauung (*forum externum*). Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützen mit der Freiheit der Religionsausübung und dem Kriegsdienstverweigerungsrecht die Freiheit des gewissensgeleiteten Handelns. Art. 4 GG, das nach h. M. einen einheitlichen Schutzbereich aufweist, schützt somit sowohl das Denken, die Äußerung als auch dementsprechendes Handeln (und natürlich auch die Freiheit von alledem als negatives Element). Durch Art. 140 GG werden die inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des Verfassungsrechts, diese sind zwar keine Grundrechte, bilden jedoch ein organisatorisches Ganzes, ihre Verletzung verstößt dann gegen die Glaubensfreiheit des Art. 4 GG.

Art. 4 GG enthält die Freiheit des religiösen Gewissens, der religiösen Anschauung und des Kultus. Er bildet eine Garantie des Lebens und des Wirkens der Kirchen und der Religionsgemeinschaften. Die religiöse Freiheit ist im Art. 4 GG eng mit der Freiheit der Religionsausübung durch die Kirchen und die christlichen Organisationen verbunden⁴ und umfasst nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes,

² Heinz Mussinghoff, Orthodoxe Theologie an der Universität, in: Kl. Lüdicke, H. Paarhammer, D. Binder (Hgg.), Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz 1980, S. 640.

³ Vgl. Alexander Hollerbach, Die theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, Essener Gespräche 16 (1982) 69-102.

⁴ Die Religionsausübung umfasst die Freiheit der schriftlichen oder mündlichen Kundgabe der eigenen Glaubensüberzeugungen, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der religiösen Erziehung und die Kultusausübung s. hierzu Spyros Troiannos, Παραδόσεις εκκλησιαστικού δικαίου, Athen-Komotini 1984, S. 78 f.; ferner Phillipos Spyropoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland, (Diss.), Freiburg 1981, S. 35f.

sondern auch die Verwirklichung des Glaubens durch religiöse und diakonische Aufgaben. Die Verwirklichung des Glaubens fordert die Vereinigungsfreiheit zur Verwirklichung religiöser Zwecke und weist darauf hin, dass Art. 4 GG nicht nur die individuelle Ausübung der Religionsfreiheit, sondern auch die gemeinsame Wahrnehmung dieses Rechts durch eine Gruppe von Menschen oder von juristischen Personen schützt⁵ (religiöse Vereinigungsfreiheit oder kollektive Religionsfreiheit)⁶.

Die kollektive Religionsfreiheit schützt damit alle Kirchen, Religionsgemeinschaften und freie religiöse Organisationen als Institutionen, und somit auch ihre Untergliederungen und selbstständigen Einrichtungen. Kirchen, Religionsgemeinschaften und freie religiöse Organisationen können daher weitere theologische Schulen und Hochschulen mit Rechtsfähigkeit bilden, die bestehenden Organisationen weiterentwickeln und andere Organisationseinheiten schaffen, wie überregionale Kooperations- und Versorgungseinrichtungen⁷. Die gesamte Organisation der theologischen Schulen und Hochschulen ist in diesem Sinne Ausdruck und Gegenstand der korporativen Religionsfreiheit.

3. Gewährleistung der Religionsfreiheit und Orthodoxe Theologie als Universitätsfach

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland nunmehr rund 1,5 Mio. orthodoxe Christen leben, ist es notwendig, gerade auch orthodoxen Bürgern die Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen, unabhängig davon, ob sie deutsche oder EU-Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind. Politisch besteht weitgehendst Einigkeit, dass eine religiöse Erziehung für die Kinder und Jugendlichen orthodoxen Glaubens eine der Voraussetzungen für die Integration dieser Bevölkerungsgruppe in der Gesellschaft darstellt und somit auch im öffentlichen Interesse liegt.

Bei der rechtlichen Erörterung der Rolle der Orthodoxen Theologie an staatlichen Universitäten in Deutschland stellen sich zunächst zwei wichtige Fragen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Pflicht des Staates zur Errichtung und Weiterführung orthodoxer Ausbildungszentren begründen können, und zwar

- a) ob Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG überhaupt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen orthodoxen Religionsunterricht gibt und
- b) ob die orthodoxe Kirche in Deutschland einen Anspruch hat, ihre Priester, Katecheten und andere kirchliche Mitarbeitern in staatlichen Universitäten auszubilden.

Im Folgenden werden diese zwei Probleme, die den rechtlichen Kern der Rolle der Orthodoxen Theologie an deutschen Universitäten bilden, näher erläutert.

⁵Vgl. Hagen Hof, in: Seifart, Hdb. StiftungsR § 4 Rdn. 134; vgl. Axel von Campenhausen, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStR), Bd. 6, § 136, Rdn. 76.

⁶Im GG wird die religiöse Vereinigungsfreiheit selbstständig gewährleistet (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Über die eigenständige Norm der Vereinigungsfreiheit für Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und ihr Verhältnis zur Religionsfreiheit (Art. 4 GG) in der deutschen Verfassung s. u.a. AK-GG- Preuß Art. 140 Rz. 16 und BVerfGE 42, 312, 325f.

⁷Vgl. Paul Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in: Joseph Listl u.a. (Hgg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), Berlin 1994-1995, S. 670; vgl. auch Spyros Troianos, Παράδοσεις εκκλησιαστικού δικαίου, Athen- Komotini 1984, S. 78f.

a) Anspruch aus Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG auf Religionsunterricht

Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG sieht vor, dass der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach ist. Zwar gilt diese Regelung gemäß Art. 141 GG nicht für Bremen und Berlin, jedoch hat Art. 7 Abs. 3 GG für die anderen Länder nach herrschender Lehre den Charakter einer institutionellen Garantie. Umstritten ist hingegen, ob Art. 7 Abs. 3 GG darüber hinaus auch für die Kinder, die Eltern und die Religionsgemeinschaften ein subjektiv-öffentliches Recht begründet.

Dafür spricht ihre Stellung im Grundrechtsteil und die Überlegung, dass die Regeln des Grundrechtsteils im Zweifel Grundrechte begründen. Dafür spricht auch die Kompetenzabgrenzung zwischen staatlichem Aufsichtsrecht auf der einen, kirchlicher Inhaltsbestimmung und Elternrecht auf der anderen Seite und die darauf beruhende grundsätzliche Entscheidung des Grundgesetzes für eine in verfassungsrechtlicher Offenheit verwirklichte religiös - weltanschauliche Neutralität. Daraus folgt, dass sich der Grundrechtsschutz nicht nur auf die Nichtteilnahme erstreckt, sondern auch auf den Zugang zu einem i. S. d. Art. 7 Abs. 3 erteilten Religionsunterricht.

Ein subjektiv öffentliches Recht auf Erteilung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ergibt sich im übrigen für die Eltern und die Kinder schon aus Art. 2 Abs. 1 GG und für die Religionsgemeinschaften aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 19 Abs. 3 GG.

Ergänzt wird dieser verfassungsrechtliche Anspruch auf Religionsunterricht durch die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften an der Ausbildung der Lehrer, der Erteilung und erforderlichenfalls auch Entziehung der Vollmacht der Lehrtätigkeit.

Als nächstes stellt sich die Frage, ob ein orthodoxer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Deutschland überhaupt in Betracht kommt, da die Verfasser des Grundgesetzes bei der Schaffung des Art. 7 Abs. 3 GG wohl nur an römisch-katholischen, evangelischen und jüdischen Religionsunterricht gedacht haben.

Einerseits lässt sich schon aus dem Begriff Religionsgemeinschaften ableiten, dass die Verfasser des Grundgesetzes einen Unterricht in den Glaubenssätzen einer Religionsgemeinschaft schlechthin gemeint haben. Dasselbe Ergebnis ergibt sich andererseits aus der noch weiterreichenden Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgemeinschaften nach Art 140 GG i.V. m. Art. 137 VII WRV. Ebenfalls dafür spricht der Grundsatz der Parität der Religionsgemeinschaften und das Prinzip der Chancengleichheit.

b) Anspruch aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auf Ausbildung von Priestern, Katecheten und anderen kirchlichen Mitarbeitern

Die Religionsfreiheit des Art. 4 GG garantiert einen angemessenen Raum der eigenen Erfüllung der Lebensäußerungen aller anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im wissenschaftlichen Bereich, insbesondere bezüglich der Ausbildung von Priestern, Katecheten und anderen kirchlichen Mitarbeitern. Sie schließt eine gesetzgeberische Regelung nicht aus, wenn die Religionsgemeinschaften für ihre Einrichtungen staatliche finanzielle Förderung in Anspruch nehmen. Auch in diesem Fall kann die gesetzgeberische Regelung nur eine lenkende und planende

Aufgabe sein. Ein Gesetz, das die Ausbildung von Priestern, Katechetten und anderen kirchlichen Mitarbeitern entweder generell verbietet oder durch schwierige Auflagen faktisch unmöglich macht, ist jedoch keine zulässige gesetzliche Schranke der Religionsfreiheit. Eine Übernahme aller gesellschaftlichen Aktivitäten durch staatliche direkte oder indirekte Zwangsmaßnahmen erscheint deswegen mit der Religionsfreiheit unvereinbar.

Kirchen und Religionsgemeinschaften werden von den Grundrechten geschützt und ihre Grundrechtspositionen müssen vom Staat bei jeder Planung und Organisation des Hochschulwesens berücksichtigt werden. Die Grundrechte als Abwehrrechte gewährleisten **die Existenz aller Kirchen im Universitätsbereich, soweit sie wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV)**⁸. Jede staatliche Entscheidung im Bereich des Hochschulwesens hat damit dem Grundrechtsschutz von gesellschaftlichen Vereinigungen Rechnung zu tragen. Deshalb ist es nicht möglich, unter Berufung z. B. auf die Autonomie der Hochschulen, wie z.B. die Religionsfreiheit des Art. 4 GG oder die besonderen staatskirchenrechtlichen Vorschriften des Art. 140 GG, einem allgemeinen Gemeinwohlsvorbehalt zu unterwerfen und ihre Verwirklichung praktisch schwierig, wenn nicht unmöglich, zu machen.

Überdies garantieren die Grundrechte in der Konkretisierung des Auftrags der Religionsfreiheit die pluralistische Struktur des Gemeinwesens und setzen voraus, dass der Staat nicht nur für die formale Zuerkennung von Grundrechtspositionen, sondern auch für die Schaffung ihrer Realisierungsbedingungen verantwortlich ist⁹. „Die reale Verwirklichung von Grundrechten kann der staatlichen Förderung bedürfen, vor allem dann, wenn sie sich in einem vom Staate gestalteten ungeformten Gebiet entfalten soll. Der Sozialstaat übernimmt eine Garantenstellung für die Verwirklichung der von der Verfassung getroffenen Grundrechtsentscheidungen“¹⁰. Den Grundrechten kommt eine neue Funktion zu, indem sie nicht nur dem eingreifenden, sondern auch dem leistenden Staat Schranken setzen.

Das liberale Bild der Grundrechte, geprägt als Spiegelbild der Dualität Staat - Gesellschaft, wird damit durch eine „offene“ Neutralität des Staates gegenüber den pluralistisch strukturierten Kräften der Gesellschaft ersetzt. Staat und gesellschaftliche Kräfte bilden keinen Gegensatz mehr, sondern eine im Rahmen der Verfassung kooperative Einheit. Grundrechtsverpflichtender Staat und grundrechtsberechtigte Gesellschaft sind institutionell geschiedene, funktional aber aufeinander bezogene Organisationsbereiche des einen Gemeinwesens, die zur Kooperation und Partizipation verpflichtet sind. Demzufolge liegt „die letzte Verantwortung beim Staat, der freilich um der Pluralität seiner Ordnung willen die soziale Verantwortung kooperativ gliedern muss, um pluralistische Teilhabe an der öffentlichen

⁸ Im Hinblick auf die Gewähr der Dauer ist die *Zahl der Mitglieder* von zentraler Bedeutung und wurde in den "Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen" vom 12.03.1954 auf den *Richtwert von einem Tausendstel der Bevölkerung* des verleihenden Landes der Bundesrepublik festgelegt. Als Mitglieder gelten nur Vollmitglieder, nicht aber Sympathisanten oder ein Freundeskreis oder Förderverein der Religionsgemeinschaften. Hinsichtlich der *Bestandsdauer* wurde in den Ländern der Status einer KdöR bislang dann verliehen, wenn die Religionsgemeinschaft seit *einer Generation* (ca. 30 Jahre) bestand.

⁹ Über die Grundrechte als Teilhaberechte vgl. Peter Häberle, Grundrechte im Leitungsstaat in: Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatslehrer (VVDStRL), 30 (1972) 1 ff.

¹⁰ Ulrich Scheuner, Die karitative Tätigkeit der Kirchen im heutigen Sozialstaat, Verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen, *Essener Gespräche* 8 (1974) 185.

Verantwortung zu erlauben, anzubieten und zu fordern“¹¹. Es ist eine verfassungsrechtlich berechnete Erwartung, dass der Staat seinem Auftrag zur Kooperation mit allen anerkannten Kirchen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV bieten und demzufolge auch mit der Orthodoxen Kirche, im Bereich des Bildungswesens nachkommt. Hiervon hängt das Bestehen und die Sicherung einer freiheitlichen, pluralen, demokratischen Staatsordnung ab.

Richtig ist, dass die gesellschaftliche Pluralität mit der staatlichen Neutralität verknüpft ist. Die normative Wirkung der Grundrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, setzt den Staat des Gebotes und Verbotes des 19. Jahrhunderts voraus. In der heutigen Situation, wo immer mehr freie Aktivitäten unter staatliche Kontrolle geraten und die Gefahr einer „faktischen“ Ausschaltung aller freien gesellschaftlichen Initiativen immer größer wird, darf sich die grundrechtliche Sicherung nicht mehr auf die Abwehr direkter staatlicher Eingriffe beschränken¹². Der heutige Staat steht nicht lediglich „neutral“ gegenüber den gesellschaftlichen Gruppierungen im Sinne der liberalen Tradition der französischen Revolution und des 19. Jahrhunderts. Die Freiheitsgrundrechte drohen heute leerzulaufen, wenn das Gesetz den notwendigen institutionellen oder materiellen Rahmen nicht zur Verfügung stellt. Der Staat ist als Gesetzgeber zu institutionellen Sicherungen im Interesse der Grundrechtsverwirklichung verpflichtet¹³. Er ist nämlich verpflichtet im Rahmen der Verfassung, nicht nur die Autonomie der Kirche und ihre Bildungseinrichtungen zu respektieren, sondern ihnen auch Schutz, Förderung, Koordination und Kooperation zu garantieren, damit sie ihren Beitrag zum Gemeinwohl leisten können¹⁴. Das liberale Grundrechtsmodell ist in bezug auf religiöse Bildung zu verlassen, da bloße Unterlassungen der Staatsgewalt zur wirksamen Freiheitsgewährleistung nicht ausreichen. Der Staat muss schützend, fördernd und gestaltend in den grundrechtsgeschützten gesellschaftlichen Bereich hineinwirken¹⁵, um sinnvoll und effektiv die grundrechtliche Freiheit zu gewährleisten¹⁶.

Diese Idee einer „offenen Neutralität“ des Staates stützt sich auf die Interpretation der Grundrechte als „werdende Teilhaberechte“, im Sinne der Änderung des Verständnisses der Grundrechte von Abwehrrechten zur Anspruchsgrundlage und der

¹¹ Axel von Campenhausen, Zur Grenzziehung zwischen Staat und Kirche im sozialen Bereich, in: Franz Ruland u.a. (Hgg.), Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1998, S. 105.

¹² Vgl. die vorherrschende Gegenmeinung in: Dieter Hömig u.a. (Hgg.), Taschenkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1999, S. 83f., hier die entsprechende Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG.

¹³ Vgl. Hermann Weber, Die Grundrechtsbindung der Kirchen, ZevKR 17 (1972) 391.

¹⁴ Vgl. die ähnliche Problematik bezüglich der Betätigung der Kirchen im Sozialwesen in: Roland Wegener, Staat und Verbände im Sachbereich Wohlfahrtspflege, Berlin 1978, S. 115 ff.

¹⁵ Vgl. Richard Bäuml u.a., Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Art. 1-20, Luchterland 1984, S. 256 ff.

¹⁶ Vgl. Axel von Campenhausen, Zur Grenzziehung zwischen Staat und Kirche im sozialen Bereich, in: Franz Ruland u.a. (Hgg.), Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1998, S. 101: „Man kann hier von der Freiheitsvorsorge als Staatsaufgabe sprechen“. Zurückhaltend ist Dietrich Pirson bezüglich der Betrachtung der Religionsfreiheit als Leistungsrecht, s. Dietrich Pirson, Kirchenförderung als staatliche Aufgabe, Essener Gespräche 28 (1994) 97ff: „Die Freiheitsrechte sind nicht gleichzeitig ein Katalog von gleichartig strukturierten Werten. ... Im Hinblick auf die Religion selbst besteht ein legitimes staatliches Interesse eben allein in ihrer Freiheit“. Die Frage ist aber dabei, wie die Religionsfreiheit im Bildungsbereich ohne Leistungen von der Seite des Staates realisiert werden kann.

Teilhabe der Kirchen an der Verwirklichung der Bildungsziele¹⁷. Diese Interpretation will den Gesetzgeber vor dem sozialen Hintergrund des Übergangs zum Leistungsstaat, in dem einzelne gesellschaftlichen Gruppen, wie die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen, bei staatlichen Maßnahmen zum Gebrauch ihrer grundrechtlichen Freiheiten nicht befähigt sind, generell zur „Grundrechtsvorsorge“ verpflichtet¹⁸. Die Grundrechte werden multirelevant; sie begrenzen und fordern die Staatsgewalt, aber gleichzeitig konstituieren sie das Gemeinwesen als Ganzes; ein Aspekt, welcher die Gefahr der Monopolisierung der Macht- und Finanzmittel durch den Staat abwendet und die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an den staatlichen Aktivitäten im Sozialbereich garantiert¹⁹. Die von der Verfassung geschützten gesellschaftlichen Gruppierungen, wie Kirchen, Vereine, Gewerkschaften, Gewerbe usw. haben verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Teilnahme am Verfahren der Bestimmung des „staatlichen“ Gemeinwohls und auf eine ausreichende Beteiligung an den staatlichen Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Bildungspolitik und der Gestaltung des Schul- und Forschungswesens. Ohne die Leistungen der Kirchen und anderer gesellschaftlicher Kräfte als Instanzen der Interessensrepräsentation²⁰ und ohne ihre Mitwirkung an der staatlichen Aufgabenerfüllung kann der Staat seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen²¹. Die staatliche Verantwortung schließt für die Gesellschaftspolitik die Pflicht ein, die pluralistischen Strukturen, vor allem im Bildungswesen und in der Planung der schulischen und universitären Bildung zu wahren und zu schützen. Im Pluralismus findet auch die Tätigkeit der Kirchen, der christlichen Organisationen und ihrer Einrichtungen ihre verfassungsrechtlich geschützte Position²². Eine generelle Missachtung aller freien Aktivitäten oder sogar eine gezielte allgemeine Verstaatlichung des Bildungssystems im Sinne der Abschaffung der Theologie von der Universitätsplanung wäre damit aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig.

Die abstrakte Formel der staatlichen Hoheit im Hochschulwesen und Bildungsfürsorge enthält eine konkrete Garantenstellung für die staatlichen Universitäten. Sie liefert aber keine Aufschlüsse über die Rangverteilung der Fächer im Rahmen dieser Hochschulen und bleibt für die jeweilige politische Entscheidung offen. Jede politische Entscheidung ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Grundrechtspositionen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Die Lenkung und Organisation des Hochschulwesens dergestalt, dass der Staat diesbezügliche theologische Fächer generell beenzt oder abschafft, bleibt, wie oben gezeigt wurde, verfassungswidrig und daher unzulässig. Die Abschaffung der Theologie im Sinne der Ausschaltung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, von

¹⁷ Vgl. die ähnliche Problematik in: *Michael Stolleis*, Sozialstaat und karitative Tätigkeit der Kirche, *ZevKR* 18 (1973) 387f. Zur Verwirklichung **anderer Ziele** als denen der Sozialstaatlichkeit eröffnen die Grundrechte in der Regel keine Teilhabeansprüche. In bezug auf die Religionsfreiheit s. die Rechtsprechung des BVerwGE in: *Karl-Heinz Seifert/ Dieter Hömig*, Taschenkommentar zum GG, Baden-Baden 1995, Art. 4, Rz. 10; *G. Kokott*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Art. 4 Rz. 40.

¹⁸ Vgl. *Hermann Weber*, Die Grundrechtsbindung der Kirchen, *ZevKR* 17 (1972) 391.

¹⁹ vgl. auch die ähnliche Problematik im Sozialbereich bei *Michael Stolleis*, Sozialstaat und karitative Tätigkeit der Kirche, *ZevKR* 18 (1973) 387f.

²⁰ Vgl. AK-GG-Rinken, Art. 9 Rz. 17ff.

²¹ Vgl. BVerfGE 50, 290, 353 in: AK-GG-Rinken, Art. 9 Rz.37.; vgl. eine Problemübersicht in: *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3/1, München 1988, S. 690 ff.

²² Vgl. *Georg Strickrodt*, Stiftungsrecht: geltende Vorschriften und rechtspolitische Vorschläge, 1. Aufl., Baden-Baden 1977, 564 ff.

der Universitätscharta verstößt gegen die Grundrechte. Die Grundrechtspositionen der Kirchen und Religionsgemeinschaften nämlich die verfassungsrechtliche Garantie der Religionsausübung (Art. 4 GG), die staatskirchenrechtlichen Vorschriften (Art. 140 GG) und die Freiheit der Wissenschaft und Forschung bilden ein Netz für den Schutz der diakonischen Betätigung und sind bei jeder staatlichen Planung im Hochschulwesen zu beachten.

Es ist richtig, dass dem Gesetzgeber und der jeweiligen Regierung als vollziehender Gewalt bei einer Betrachtung der möglichen Grundformen der Organisation des staatlichen Hochschulwesens (ohne Berücksichtigung der anderen Verfassungsbestimmungen) ein sehr großer Spielraum für die Ausgestaltung der staatlichen Hochschulen verbleibt; der Gesetzgeber ist jedoch in seinen Entscheidungen nicht grenzenlos. Die Verfassung will schon in der jeweiligen verfassungsmäßigen politischen Entscheidung zur Verwirklichung des Auftrags zur Hochschulbildung offen bleiben. Jede politische Entscheidung, die die verfassungsrechtliche Pflicht der Hochschulbildung verwirklicht, kann nicht eine isolierte Auslegung der staatlichen Hoheit im Hochschulwesen (91a GG) sein. Sie hat die gesamte Verfassungssystematik zu berücksichtigen. Die staatliche Hoheit der Organisation der Universitäten in Deutschland in Art. 91a GG ist damit durch die Verfassung selbst und die Gewährleistung von Grundrechten zu konkretisieren.

Damit ist die derzeitige Beschränkung kirchlicher wissenschaftlicher Betätigung auf einen engen innerkirchlichen Bereich verfassungswidrig. Jede faktische Verdrängung der Theologie im Hochschulwesen verstößt gegen die Grundlagen der freiheitlichen Verfassungsordnung der Grundrechte²³, die nicht nur die verschiedenen gesellschaftlichen Auffassungen anerkennt, sondern auch das individuelle Verlangen nach Erfüllung der religiösen Bedürfnisse in einem seiner Anschauung entsprechenden Rahmen berücksichtigt.

Zusammengefasst heißt das: Der Staat darf sich nicht zum totalitären, alle Freiheiten absorbierenden Wohlfahrtsstaat entwickeln. Die staatliche Neutralität kann nicht mit Indifferenz gleichgesetzt werden. In einem Staat, in welchem die finanzielle Abhängigkeit der Gesellschaft von der staatlichen Hand die Regel ist, stellen Neutralität und staatliche Forderung keinen Widerspruch dar, sondern sie „ergänzen sich vielmehr, soweit die immaterielle und materielle Forderung durch ihren Zweck legitimiert ist, um die Pluralität von Freiheitsräumen und sozialen bzw. kulturellen Aktivitäten entsprechend den realen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung zu erhalten. Um als neutral gelten zu können, muss der heutige Staat aktiv sein“²⁴. Die auf eine freiheitliche Auslegung der Grundrechte bezogene „offene“, aktive Neutralität des Staates äußert sich damit im Bereich des Bildungswesens, wo die theologischen Fakultäten anerkannte öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dem Gemeinwohl dienen, mit einem Anspruch auf ausreichende Beteiligung aller anerkannten Kirchen an der staatlichen Hochschulplanung und Finanzierung²⁵. Die meisten orthodoxen

²³Vgl. Martin Heckel, Die Kirchen im Sozialstaat, in: Franz Ruland (Hgg.), Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1998, S. 244.

²⁴Michael Stolleis, Sozialstaat und karitative Betätigung der Kirche, ZevKR 18 (1973) 398f.

²⁵Vgl. die Gegenmeinung in: Alfred Rinken, Die karitative Betätigung der Kirchen, in: HdbStKirchR II S. 368 : „daraus jedoch ... einen Anspruch auf finanzielle Förderung abzuleiten, ist angesichts der rechtsdogmatischen Unerschlossenheit des Öffentlichen nicht möglich“; Axel von Campenhausen, in: HdbStR, Bd. 6, § 136, Rdn. 40; Ulrich Scheuner, Die karitative Tätigkeit der Kirchen im heutigen

Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, weil sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV). Sie genießen deshalb die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Kirchen im Bereich der Planung des Hochschulwesens. In diesem Sinne würde die staatliche Gesamtverantwortung für die Hochschulplanung letztendlich zu einer staatlichen Gesamtplanung und Gesamtordnung führen, die alle Konfessionen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, in ein gegliedertes System einander ergänzender, kooperierender und leistungsfähiger Lehr- und Forschungseinrichtungen zusammenfasst²⁶.

Sozialstaat, Verfassungsrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen, *Essener Gespräche* 8 (1974) 56 und 60.

²⁶ Vgl. Martin Heckel, Die Kirchen im Sozialstaat, in: Franz Ruland u.a. (Hgg.), *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1998, S. 256.